

## **Absenzen- und Urlaubsregelung**

### **Grundsätze**

Das Schulgremium ist bei nicht gewährten Urlauben (LP, SL) Rekursinstanz. Entsprechende Rekurse müssen schriftlich und begründet spätestens 8 Tage vor Urlaubsbeginn eingereicht sein.

Die Eltern übernehmen für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs die Verantwortung.

### **Urlaub von ½ Tag pro Quartal (§ 38.1 Schulgesetz, § 16 Verordnung)**

Die Eltern haben das Recht, einen freien Halbtage pro Quartal ohne Begründung, jedoch mit vorgängiger Mitteilung an die Klassenlehrperson, zu beziehen.

Diese Halbtage können auch zusammengefasst bezogen werden. Dafür reichen die Eltern spätestens 3 Tage vor dem Urlaub ein begründetes Gesuch an die Klassenlehrperson ein.

An folgenden schulischen Anlässen können die Halbtage nicht bezogen werden (Sperrtage):  
Jugendfest Fahrwangen, Sporttage, Projekttag und -wochen

### **Urlaube bis maximal 5 Tage während des Schuljahres**

Die Eltern reichen spätestens 14 Tage vor dem Urlaub ein begründetes Gesuch an die Schulleitung ein.

### **Längere Urlaube während des Schuljahres**

Die Erteilung eines solchenurlaubes ist eine Ausnahme. Es müssen sehr wichtige Gründe vorliegen.

Für die Bewilligung sind weiter die Schulentwicklung des Kindes sowie das Einverständnis der Klassenlehrperson und der Schulleitung massgeblich.

Die Eltern reichen spätestens 30 Tage vor dem Urlaub ein begründetes Gesuch an das Schulgremium ein.

### **Urlaube von mehr als 30 Tagen**

Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen (Samstage, Sonntage, Schulferien und sonstige schulfreie Tage werden nicht mitgerechnet) müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden (§ 13 Abs. 4, § 58 Abs. 3 Schulgesetz sowie § 34 Verordnung über die Volksschule). Das heisst unter anderem, die unterrichtende Person verfügt über ausreichende Fähigkeiten und der Unterricht ist regelmässig zu erteilen.

### **Absenz bei Krankheit**

Die Absenz muss unverzüglich der Klassenlehrperson oder dem Sekretariat gemeldet werden. Dauert die Krankheit länger als zwei Wochen, ist der Klassenlehrperson ein Arztzeugnis abzugeben. In begründeten Fällen darf ein Arztzeugnis auch früher verlangt werden.

### **Sportunterricht**

Kann eine Schülerin, ein Schüler mehr als zwei Wochen nicht am Turnunterricht teilnehmen, so ist der Klassenlehrperson ein Arztzeugnis abzugeben.

### **Musikschule**

Der Unterricht an der Musikschule findet, ausser an gesetzlichen Feiertagen, immer statt. Absenzen sind in jedem Fall mit der betreffenden Musiklehrperson abzusprechen.

Bei bewilligten Gesuchen entsteht kein Anspruch auf Kostennachlass seitens der Musikschule.